

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
Beförderungsentgelte im Taxenverkehr**

Vom 3. Mai 2022

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 10. September 2019 (GVBl. S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Für diese Fahrten besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich). Ein Bereithalten von Berliner Taxen ist nur innerhalb des Landes Berlin und am Flughafen Berlin Brandenburg auf Grund einer Verfügung nach § 47 Absatz 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes zulässig.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Beförderungsentgelte gelten für

1. Fahrten innerhalb des Landes Berlin,
  2. Fahrten aus dem Land Berlin zum Flughafen Berlin Brandenburg und
  3. für Fahrten vom Flughafen Berlin Brandenburg in das Land Berlin, zu Zielen im Landkreis Dahme-Spreewald und in die folgenden Städte und Gemeinden:
    - a) Stadt Potsdam,
    - b) Gemeinde Nuthetal,
    - c) Gemeinde Kleinmachnow,
    - d) Gemeinde Stahnsdorf,
    - e) Stadt Teltow,
    - f) Gemeinde Großbeeren,
    - g) Stadt Ludwigsfelde,
    - h) Stadt Trebbin,
    - i) Gemeinde Blankenfelde-Mahlow,
    - j) Gemeinde Rangsdorf,
    - k) Stadt Zossen,
    - l) Gemeinde Am Mellensee,
    - m) Amt Spreehagen mit den Gemeinden Spreehagen, Gosen-Neu Zittau und Rauen,
    - n) Gemeinde Grünheide (Mark),
    - o) Stadt Erkner,
    - p) Gemeinde Woltersdorf,
    - q) Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin,
    - r) Gemeinde Schöneiche bei Berlin,
    - s) Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und
    - t) Gemeinde Petershagen-Eggersdorf.
- einschließlich deren Stadtteile, Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Es gelten folgende Tarifstufen:

Tarifstufe 1: Kurzstreckenpauschaltarif,

Tarifstufe 2: Tarif für sonstige Fahrten,

Tarifstufe 3: Flughafentarif.

Der Flughafentarif gilt für Fahrten, die am Flughafen Berlin Brandenburg beginnen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Tarifstufe 2“ durch die Wörter „jeweilige Tarifstufe“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Tarifstufe 2“ durch die Wörter „den Tarifstufen 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Tarifstufe 2“ durch die Wörter „Tarifstufen 2 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kilometerpreis beträgt

a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke  
von 0 bis 7 km 2,30 Euro je km,  
ab 7 km 1,65 Euro je km,

b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke  
von 0 bis 5 km 2,20 Euro je km,  
ab 5 km 1,75 Euro je km.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) „Für je 0,20 Euro sind

a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke  
von 0 bis 7 km eine Teilstrecke von 86,96 m,  
ab 7 km eine Teilstrecke von 121,21 m,

b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke  
von 0 bis 5 km eine Teilstrecke von 90,91 m,  
ab 5 km eine Teilstrecke von 114,29 m  
zurückzulegen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Tarifstufe 2“ und nach dem Wort „Stunde“ die Wörter „und in der Tarifstufe 3 ein Entgelt von 30,00 Euro je Stunde“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „21,82 Sekunden“ die Wörter „in der Tarifstufe 2 und von 24,00 Sekunden in der Tarifstufe 3“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) bei Aufnahme von Fahrgästen am Flughafen Berlin Brandenburg durch Taxen, die die kostenpflichtige Taxeninfrastruktur mit Aufruf zur Ladung am Flughafen benutzen 1,50 Euro.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „13,00 Euro“ durch die Wörter „3,00 Euro, bei Großraumtaxen von 8,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger in den Taxen sind spätestens am 28. Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Tarif weiter.

Berlin, den 3. Mai 2022

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y  
Regierende Bürgermeisterin

Bettina J a r a s c h  
Senatorin für Umwelt,  
Mobilität, Verbraucher- und  
Klimaschutz